

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uslar

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber verpflichtet. An seiner Stelle können der Nutzungsberechtigte, die Erben oder andere nächste Angehörige in dieser Reihenfolge herangezogen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grabstellen mit deren Zuweisung, im übrigen mit der Antragstellung oder Veranlassung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann im begründeten Ausnahmefall vom Gebührenschuldner volle oder teilweise Vorauszahlung verlangt werden.

§ 4

Gebühr bei Rücknahme oder Änderung von Aufträgen und Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen zurückgenommen oder verändert, nachdem mit der Arbeitsausführung begonnen wurde, so wird eine Gebühr zur Kostendeckung für die tatsächlich erbrachten Arbeiten und die damit verbundenen Folgeleistungen erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem ausgeführten Arbeitsumfang auf der Grundlage des Abschnittes VII des Gebührentarifs.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des Betrages der jeweils anzuwendenden Tarifnummer ermäßigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Uslar vom 24. Februar 1977, zuletzt geändert am 16. Dezember 2003, außer Kraft.

Uslar, den 19. Dezember 2005

STADT USLAR

Kaiser
Bürgermeister

L. S.

Meistering
Stadtdirektor